

SATZUNG
DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN
ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG
DER ÖFFENTLICHEN BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN SOWIE FÜR
DAMIT IN ZUSAMMENHANG STEHENDE AMTSHANDLUNGEN
(FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)
VOM 25.05.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Garching b. München folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG:

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - Grabgebühren (§ 4)
 - Friedhofs- und Bestattungsgebühren (§ 5)
 - Verwaltungsgebühren (§ 6)
 - Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt bzw. verlängert.

Mehrere Schuldner einer Gebühr haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen:
- im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung bzw. der Verlängerung des Nutzungsrechts jeweils für die gesamte beantragte Dauer.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

EINZELNE GEBÜHREN

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren für 10 Jahre betragen für:

1 Einzelreihengrab	310,00 €
1 Doppelgrab	620,00 €
1 Familiengrab	930,00 €
1 Kindergrab (für Kinder bis 10 Jahren)	160,00 €
1 Urnenerdgrabstätte	190,00 €
1 Urnenwandgrabstätte	300,00 €
1 anonyme Urnenerdgrabstätte	190,00 €
1 Urnenerdgrabstätte unter Bäumen	190,00 €

Bei Erstvergabe von Gräbern, bei denen die Stadt Garching b. München die Erstellung des Streifenfundamentes übernommen hat, wird zusätzlich für ein Einzelreihengrab ein Kostenbeitrag („Fundamentgebühr“) von 170,00 € erhoben, für ein Doppelgrab ein Kostenbeitrag von 250,00 €.

- (2) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht werden die tatsächlich für das volle Nutzungsrecht entrichteten Grabgebühren anteilmäßig demjenigen zurückerstattet, der die Gebühren gezahlt hatte. Angefangene Monate des Nutzungsrechts werden dabei als volle Monate berechnet.
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Gebühren in Absatz 1 anteilmäßig; dabei wird auf angefangene Monate des weiteren Nutzungsrechts abgestellt.

§ 5

Friedhofs- und Bestattungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhofsgebäude werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) im Städtischen Friedhof „Römerhofweg“: | |
| 1. für die Benutzung der Aussegnungshalle | 250,00 € |
| 2. für die Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen | 50,00 € |
| 3. für die Leichenhinterstellung in den Aufbahrungsräumen | 110,00 € |
| 4. für das Hinterstellen von Urnen in der Vitrine des Urnenaufbahrungsraumes | 35,00 € |
| b) im Katholischen Kirchfriedhof „St. Katharina“
für die Leichenhinterstellung in der Leichenhalle | 110,00 € |

(2) Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Öffnen und Schließen von Gräbern | |
| 1.1 Öffnen und Schließen eines Erdgrabes normaltief 1,80 m | 215,00 € |
| 1.2 Zuschlag für Tieferlegung eines Erdgrabes auf Tiefe 2,20 m | 30,00 € |
| 1.3 Öffnen und Schließen eines Kindergrabes | 119,00 € |
| 1.4 Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes | 54,00 € |
| 1.5 Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes | 30,00 € |
| 1.6 Herstellen einer Urnenerdgrabes im anonymen Gräberfeld durch die Stadt | 100,00 € |
| 1.7 Herstellen eines Urnenbaumgrabes durch die Stadt | 100,00 € |
| 2. Exhumierungen und Umbettungen | |
| 2.1 Exhumierung des/der Verstorbenen aus einem Erdgrab (zuzüglich Pos. 1.1) | 203,00 € |
| 2.2 Exhumierung von Gebeinen aus einem Erdgrab (zuzüglich Pos. 1.1) | 143,00 € |
| 2.3 Umbettung des/der Verstorbenen aus einem Erdgrab (zuzüglich zweimal Pos. 1.1) | 286,00 € |
| 2.4 Umbettung von Gebeinen aus einem Erdgrab (zuzüglich zweimal Pos. 1.1) | 84,00 € |
| 2.5 Exhumierung einer Urne aus einem Urnenerdgrab (zuzüglich Pos. 1.4) | 36,00 € |
| 2.6 Herausnahme einer Urne aus einem Urnenwandgrab | 30,00 € |
| 3. Durchführung von Beisetzungen und Trauerfeiern | |
| 3.1 Durchführung einer Beisetzung mit Sarg | 143,00 € |
| 3.2 - Zusätzlicher Samstagszuschlag | 24,00 € |
| 3.3 Durchführung einer Beisetzung mit Sarg:
Weitere Sargträger, pro Person | 36,00 € |
| 3.4 - Zusätzlicher Samstagszuschlag | 6,00 € |
| 3.5 Durchführung einer Urnenbeisetzung | 42,00 € |
| 3.6 - Zusätzlicher Samstagszuschlag | 6,00 € |
| 3.7 Einstellung einer Urne im Anonymen Gräberfeld | 12,00 € |
| 3.8 Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg zur Feuerbestattung | 77,00 € |
| 3.9 - Zusätzlicher Samstagszuschlag | 12,00 € |
| 3.10 Durchführung einer Trauerfeier mit Sarg zur Feuerbestattung:
Weitere Sargträger, pro Person | 36,00 € |
| 3.11 - Zusätzlicher Samstagszuschlag | 6,00 € |

4.	Friedhofs- und Leichenwärterdienste	
4.1	Annahme des/der Verstorbenen im Friedhof „Römerhofweg“ und Verbringung in den Aufbahrungsraum	23,00 €
4.2	Annahme des/der Verstorbenen in der Leichenhalle des Friedhofs „St. Katharina“	23,00 €
4.3	Aufbahrung des/der Verstorbenen im Aufbahrungsraum des Friedhofs „Römerhofweg“ (ohne Benutzung Kühlzelle)	59,00 €
4.4	Nutzung der Kühlzelle im Friedhof „Römerhofweg“ pro Tag	13,00 €
4.5	Aufbahrung des/der Verstorbenen in der Leichenhalle des Friedhofs „St. Katharina“	59,00 €
4.6	Herausgabe des/der in der Aufbahrung hinterstellten Verstorbenen oder einer Urne	23,00 €
4.7	Öffnen und Schließen der Friedhofseinrichtung zur persönlichen Abschiednahme	34,00 €

§ 6

Verwaltungsgebühren

Für folgende Tätigkeiten sind Verwaltungsgebühren zu entrichten:

1.	Erstellen von Urkunden bei Graberwerb, -verlängerung oder Umschreibung	10,00 €
2.	Urnenanforderung	10,00 €
3.	Genehmigung einer Umbettung oder Urnenverlegung	20,00 €
4.	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	30,00 €
5.	Ausnahmegenehmigung von der Friedhofsatzung	25,00 €
6.	Genehmigung einer Bestattung außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist	25,00 €
7.	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 €
8.	Sonstige Genehmigungen und Einzelanforderungen nach dem Bestattungsrecht	10,00 € bis 50,00 €
9.	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof (einschließlich Wege- und Wasserbenutzung)	
	- wahlweise Einzelfallgebühr	15,00 €
	- oder Dauergebühr für 5 Jahre	100,00 €

§ 7

Sonstige Gebühren

Für alle sonstigen Arbeiten und Dienstleistungen, wie zum Beispiel für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten, wird eine Gebühr (sonstige Gebühr) erhoben, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst.

Sie beträgt pro angefangene 15 Minuten	10,00 €
--	---------

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Garching über die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen vom 21.10.2010 außer Kraft.

Garching b. München, 25.05.2012

Stadt Garching b. München



Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde ab 29.05.2012 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.16, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Garching b. München hingewiesen. Die Anschläge wurden am 29.05.2012 angeheftet und am 12.06.2012 wieder entfernt.

Die Satzung ist am 01.07.2012 in Kraft getreten.

Stadt Garching b. München, 01.07.2012



Hannelore Gabor
Erste Bürgermeisterin

